

Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Mediothek der Gemeinde Bunde

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nrn. 4 und 7 sowie 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Gemeinde Bunde in seiner Sitzung am 11. März 2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Mediothek ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Bunde.
- (2) Jeder ist berechtigt, die Mediothek im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf privatrechtlicher Grundlage zu benutzen.
- (3) Die privatrechtlichen Entgelte für die Nutzung der Mediothek werden nach dem zu dieser Benutzungs- und Gebührenordnung gehörenden Gebührentarif (Anlage 1) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden von der Mediotheksleitung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister festgelegt und durch Aushang bekannt gemacht. Die Mediothek kann aus zwingenden Gründen zeitweise geschlossen werden.

§ 3 Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Benutzerausweis. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.
- (2) Der Benutzer verpflichtet sich mit seiner Unterschrift zur Einhaltung der Benutzungsordnung und gibt mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.
- (3) Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.

- (4) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Mediothekebenutzung für den Antragsteller wahrnehmen.
- (5) Die Benutzer sind verpflichtet, der Mediothek Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

**§ 4
Benutzerausweis**

- (1) Die Benutzung der Mediothek ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Mediothek. Sein Verlust ist der Mediothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- (3) Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhandengekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr erhoben.

**§ 5
Ausleihe, Leihfrist**

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden. Medien dürfen an Dritte nicht weitergegeben werden.
- (2) Die Leihfrist der Medien beträgt für

Bücher	4	Wochen
Kassetten	4	Wochen
Hörspiel-CDs f. Kinder	4	Wochen
Hörbücher	2	Wochen
Musik-CDs	2	Wochen
Videos	2	Wochen
Zeitschriften	2	Wochen
Spiele	2	Wochen
CD-ROMs	2	Wochen
DVDs	2	Wochen

In begründeten Einzelfällen, insbesondere wenn Medien mehrfach vorbestellt sind, kann die Leihfrist verkürzt werden.

- (3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine anderweitige Bestellung vorliegt. Eine Verlängerung ist telefonisch oder online möglich. Nicht verlängert wird die Leihfrist für DVDs, CDRs, Videos und stark nachgefragte Medien. Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen der Mediotheksleitung.

§ 6 Ausleihbeschränkungen

Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Mediothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

§ 7 Vorbestellungen

Für ausgeliehene Medien kann die Mediothek auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen gegen Entrichtung einer Gebühr für die Benachrichtigung vornehmen.

§ 8 Auswärtiger Leihverkehr

Im Bestand der Mediothek nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Benutzungs- und Entgeltbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich.

§ 9 Verspätete Rückgabe, Einziehung

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine gesonderte Benutzungsgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten.
- (2) Die entstehenden Forderungen werden ggf. auf dem Rechtswege eingezogen.

§ 10 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet der Benutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Mediothek anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

§ 11 Schadenersatz

- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Mediothek nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.

§ 12

Verhalten in der Mediothek, Hausrecht

- (1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Mediothek nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken sind in der Mediothek nicht gestattet. Tiere dürfen in die Mediothek nicht mitgebracht werden.
- (3) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Mediothek keine Haftung.
- (4) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Mediothek wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Mediothekspersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 13

Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Mediothek ausgeschlossen werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.08.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Bunde, den 11. März 2009

Gemeinde Bunde


Sap
Bürgermeister



Anlage 1)
zur Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren
für die Mediothek der Gemeinde Bunde

<i>Nr.</i>	<i>Gegenstand</i>	<i>Euro</i>
1	Benutzungsgebühren	
1.1	Erstausstellung eines Benutzerausweises für Erwachsene ab 18 Jahren	5,00
1.2	für Kinder und Jugendliche	kostenlos
1.3	Jahresgebühr für Erwachsene	5,00
2	Versäumnisgebühren beim Überschreiten der Leihfrist pro Medium und Ausleihtag	
2.1	für Bücher, Kassetten, Spiele, Zeitschriften	0,20
2.2	für Hörbücher, Musik-CDs, CDRs, DVDs, Videos	0,50
3	Ersatzausstellung eines Benutzerausweises für alle Benutzer	1,50
4	Kostenersatz, pauschal	
4.1	bei kleineren Schäden an Büchern	2,50
4.2	bei Beschädigung oder Verlust von CD-, CDR-, DVD-, Video- und Kassettenhüllen	2,50
4.3	bei Beschädigung oder Verlust des Barcodes	2,50
5	Einarbeitung eines Ersatzexemplars eines beschädigten oder in Verlust geratenen Mediums	5,00
6	Abholung von nicht zurückgegebenen Medien durch Boten, je Botengang	25,00
7	Bestellgebühr je Fernleihschein Zusätzlich sind die Kosten, die von der auswärtigen Bibliothek in Rechnung gestellt werden, vom Benutzer zu tragen.	1,50
8	Kopieren aus Büchern und Zeitschriften pro Kopie/Blatt	0,10

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Mediothek in der Gemeinde Bunde

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nrn. 5 und 8 sowie 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 4 des Gesetzes vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), hat der Rat der Gemeinde Bunde in seiner Sitzung am 11. Juli 2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif zu § 1 Abs. 3 der Satzung vom 11. März 2009 wird wie folgt neu festgesetzt:

<i>Nr.</i>	<i>Gegenstand</i>	<i>Euro</i>
1	Benutzungsgebühren	
1.1	Erstausstellung eines Benutzerausweises für Erwachsene ab 18 Jahren	5,00
1.2	für Kinder und Jugendliche	kostenlos
1.3	Jahresgebühr für Erwachsene	5,00
2	Ausleihgebühren	
2.1	Die Ausleihe von Büchern, Zeitschriften, Kinderhörspiel- Kassetten, -CDs und Gesellschaftsspielen ist für alle Nutzer kostenlos; Ausleihzeit: 4 Wochen	kostenlos
2.1.1	Die Ausleihe von Hörbüchern für Erwachsene kostet für 2 Wochen	1,00
2.2	Die Ausleihe von CDs, DVDs, CD-ROMs, Wii-Spielen und anderer Elektronischer Medien kostet für alle Nutzer pro Woche	0,50
3	Versäumnisgebühren beim Überschreiten der Leihfrist pro Medium und Ausleihtag:	
3.1	für Bücher, Kinderhörspiel-Kassetten, Kinder-CDs, Gesellschaftsspiele, Zeitschriften	0,20
3.2	für Hörbücher, Musik-CDs, CD-ROMs, DVDs, Wii-Spiele und andere elektronische Medien	0,50
4	Ersatzausstellung eines Benutzerausweises für alle Benutzer	1,50
5	Kostenersatz, pauschal:	
5.1	bei kleineren Schäden an Büchern	2,50
5.2	bei Beschädigung oder Verlust von CD-, CDR-, DVD-, und Hüllen anderer Non-Book-Medien	2,50
5.3	bei Beschädigung oder Verlust des Barcodes	2,50
6	Einarbeitung eines Ersatzexemplars eines beschädigten oder in Verlust geratenen Mediums	5,00
7	Abholung von nicht zurückgegebenen Medien durch Boten, je Botengang	25,00
7	Bestellgebühr pro Fernleihbestellung Zusätzlich sind die Kosten, die von der auswärtigen Bibliothek in Rechnung gestellt werden, vom Benutzer zu tragen.	1,50
8	Kopieren aus Büchern und Zeitschriften pro Kopie/Blatt	0,10

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2012 in Kraft.

Bunde, den 11. Juli 2012

Gemeinde Bunde

(Gerald Sap)
Bürgermeister



Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Mediothek in der Gemeinde Bunde

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nrn. 5, 7 und 8 sowie 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 311), hat der Rat der Gemeinde Bunde in seiner Sitzung am 29. Sept. 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif zu § 1 Abs. 3 der Satzung vom 11. Juli 2012 wird wie folgt neu festgesetzt:

<i>Nr.</i>	<i>Gegenstand</i>	<i>Euro</i>
1	Benutzungsgebühren	
1.1	Erstausstellung eines Benutzerausweises für Erwachsene ab 18 Jahren	5,00
1.2	für Kinder und Jugendliche	kostenlos
1.3	Jahresgebühr für Erwachsene	10,00
2	Ausleihgebühren	
2.1	Die Ausleihe von Büchern, Zeitschriften, E-Books und Gesellschaftsspielen ist für alle Nutzer kostenlos; Ausleihzeit: 4 Wochen	kostenlos
2.1.1	Die Ausleihe von Hörbüchern für alle Nutzer ist kostenlos; Ausleihfrist: 2 Wochen	kostenlos
2.2	Die Ausleihe von CDs, DVDs, Konsolenspielen und anderer elektronischer Medien kostet für alle Nutzer pro Woche	1,00
3	Versäumnisgebühren beim Überschreiten der Leihfrist pro Medium und Ausleihtag:	
3.1	für Bücher, Gesellschaftsspiele, Zeitschriften	0,20
3.2	für Hörbücher, Musik-CDs, DVDs, Konsolenspiele und andere elektronische Medien	0,50
4	Ersatzausstellung eines Benutzerausweises für alle Benutzer	2,00
5	Kostenersatz, pauschal:	
5.1	bei kleineren Schäden an Büchern	2,50
5.2	bei Beschädigung oder Verlust von CD-, CDR-, DVD-, und Hüllen anderer Non-Book-Medien	2,50
5.3	bei Beschädigung oder Verlust von CD`s, CDR`s, DVD`s werden die Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt.	
5.4	bei Beschädigung oder Verlust des Barcodes	2,50
6	Einarbeitung eines Ersatzexemplars eines beschädigten oder in Verlust geratenen Mediums	5,00
7	Abholung von nicht zurückgegebenen Medien durch Boten, je Botengang	25,00
8	Bestellgebühr pro Fernleihbestellung Zusätzlich sind die Kosten, die von der auswärtigen Bibliothek in Rechnung gestellt werden, vom Benutzer zu tragen.	1,50
9	Kopieren aus Büchern und Zeitschriften pro Kopie/Blatt	0,20

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.10.2016 in Kraft.

Bunde, den 29. Sept. 2016

Gemeinde Bunde

 (Gerald Sap)
 Bürgermeister

